

§ 187 StGB

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre [Tatsache](#) behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer [Versammlung](#) oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ [11 Abs. 3 StGB](#)) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.